

Kreistagsdrucksache Nr. 024/16/3

AZ. 722.51.222

Anlage: 1 nichtöffentlich

Tagesordnungspunkt

Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge; hier Anerkennung der Schlussabrechnung Monoecke

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 11.03.2020

Beschlussvorschlag:

Die Schlussabrechnung des Abschlusses der Monoecke auf der Deponie Schinderklinge wird mit 299.809,36 € anerkannt.

Sachverhalt:

Nach der Übernahme der Erd- und Bauschuttdeponie Schinderklinge von der Stadt Tübingen im Jahr 1995, plante der Landkreis die Erweiterung der Anlage. Gebaut wurde auch ein kleiner Bereich mit Basisabdichtung (Monoecke) auf dem die Ablagerung von Bauschutt wie Beton, Ziegel und Baustoffen auf Gipsbasis möglich war. Nachdem die Monoecke auf der Erddeponie Schinderklinge im Jahr 2016 verfüllt war, musste die Leistung für den Abschluss der Monoecke (insbesondere Oberflächenabdichtung) ausgeschrieben und vergeben werden. Der Auftrag für die Baumaßnahme wurde weit unter dem geschätzten Auftragswert von rund 310.000 € zum Preis von 6.844,36 € vergeben (KT-Drucksache 024/16). Die Differenz zum geschätzten Auftragswert ergab sich durch eine so nicht erwartbare Erlössituation für zu lieferndes Baumaterial:

- Recyclingmaterial zur Abdeckung des eingebauten Bauschutts
- Unbelasteter Boden als Schutz des eingebauten Geotextils
- Wurzelfähiger Boden als Rekultivierungsschicht.

Während der Baumaßnahme kam es zu Uneinigkeit über den beauftragten Leistungsinhalt, die Verantwortlichkeit für Terminverschiebungen, sowie über Nachtragsforderungen mit der beauftragten Baufirma

Gründe hierfür waren insbesondere:

- Änderungen aufgrund Anforderungen des Qualitätsmanagementplans
- Forderungen des Fremdprüfers nach Qualitäts Standard (BQS) bzgl. Körnung für die Ausgleichsschicht sowie der Erstellung eines Probefeldes
- Forderung des Regierungspräsidiums von getrennten Nachweisen für die Ausgleichsschicht.
- Uneinigkeit über die Endhöhen der Monoecke.
- Uneinigkeit über die Qualität von zu lieferndem unbelastetem Bodenmaterial.

Aufgrund der schwierigen Situation entschloss sich der AWB die Sachlage rechtlich prüfen zu lassen. Hierzu wurde eine Anwaltskanzlei beauftragt, die auch schon bei anderen Streitfällen im Baubereich das Landratsamt beraten hat.

Letztendlich konnte mit der Baufirma eine Leistungs- und Abrechnungsvereinbarung ausgehandelt und damit eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden.

Die Gründe für die Verzögerungen der Baumaßnahme und die daraus resultierenden Nachforderungen wurden im September 2018 intensiv in nichtöffentlicher Sitzung des VTA diskutiert. Vom VTA wurde daraufhin beschlossen, dass die ausgehandelte Leistungs- und Abrechnungsvereinbarung abgeschlossen werden soll (KT-Drucksache 024/16/2 nichtöffentlich).

Nach Abschluss der Baumaßnahme wurde diese entsprechend der Abrechnungsvereinbarung abgerechnet.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf insgesamt 299.809,36 € (incl. Planungskosten, Fremdprüfung, Vermessung, Beratungskosten u.a. siehe Anlage) und sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb durch die geplante Entnahme langfristiger Rückstellungen gedeckt. Eine Zusammenstellung der Bauausgaben befindet sich in der nichtöffentlichen Anlage.

Die Schlussabrechnung wurde von der Abteilung Eigenprüfung geprüft. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die Abteilung Eigenprüfung empfiehlt, die Schlussabrechnung anzuerkennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Abschluss der Monoecke wurden in den Wirtschaftsplänen 2015 bis 2017 insgesamt 368.000 € als Entnahme langfristiger Rückstellungen bereitgestellt, die somit nicht vollständig in Anspruch genommen werden müssen.